



Rat der
Europäischen Union

067916/EU XXVII. GP
Eingelangt am 06/07/21

Brüssel, den 6. Juli 2021
(OR. en)

10040/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0147 (NLE)

WTO 164
COASI 98

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES HANDELSAUSSCHUSSES über die Annahme seiner Geschäftsordnung

10040/21

CAS/mfa

RELEX.1.A

DE

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../2021
DES HANDELSAUSSCHUSSES**

vom ...

über die Annahme seiner Geschäftsordnung

DER HANDELSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam, insbesondere auf Artikel 17.1 Absatz 4 Buchstabe f,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Nach Artikel 17.1 Absatz 4 Buchstabe f des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam kann sich der Handelsausschuss seine eigene Geschäftsordnung geben —

BESCHLIEßT:

- (1) Die im Anhang enthaltene Geschäftsordnung des Handelsausschusses wird angenommen.
- (2) Dieser Beschluss tritt am [Datum noch festzulegen] in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Handelsausschuss
Die Ko-Vorsitzenden*

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES HANDELSAUSSCHUSSES EINGESETZT MIT ARTIKEL 17.1 DES HANDELSABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION EINERSEITS UND DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK VIETNAM ANDERERSEITS

Artikel 1

Rolle und Bezeichnung des Handelsausschusses

- (1) Der nach Artikel 17.1 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Ausschuss ist für alle in Artikel 17.1 des Abkommens genannten Angelegenheiten zuständig.
- (2) In den Dokumenten des Ausschusses, einschließlich Beschlüssen und Empfehlungen, wird der vorstehend genannte Ausschuss als Handelsausschuss bezeichnet.

Artikel 2
Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Nach Artikel 17.1 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Handelsausschuss aus Vertretern der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam zusammen.
- (2) Der Vorsitz im Handelsausschuss wird gemeinsam von dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission und vom Industrie- und Handelsminister Vietnams oder von ihren jeweiligen Stellvertretern geführt.
- (3) Wird der Vorsitz des Handelsausschusses gemeinsam von den jeweiligen Stellvertretern geführt, teilt jede Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei Name, Funktion und Kontaktdaten des beauftragten Beamten mit, der von der betreffenden Vertragspartei mit dem Ko-Vorsitz des Handelsausschusses beauftragt ist. Dieser beauftragte Beamte gilt bis zu dem Tag als ermächtigt, die Vertragspartei zu vertreten, an dem diese die andere Vertragspartei über die Einsetzung eines neuen Ko-Vorsitzenden unterrichtet.

Artikel 3

Sekretariat

- (1) Beamte der bei den beiden Vertragsparteien für Handel zuständigen Dienststellen bilden gemeinsam das Sekretariat des Handelsausschusses.
- (2) Das Sekretariat dient als Kontaktstelle und Moderator für die Organisation des Handelsausschusses, wie in dieser Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Jede Vertragspartei teilt der jeweils anderen Vertragspartei Name, Funktion und Kontaktdaten des Beamten mit, der für die betreffende Vertragspartei als Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses dient. Dieser Beamte gilt bis zu dem Tag als von der betreffenden Vertragspartei ernanntes Sekretariatsmitglied, an dem diese die andere Vertragspartei über ein neues Mitglied unterrichtet.

Artikel 4

Sitzungen

- (1) Der Handelsausschuss tritt gemäß Artikel 17.1 Absatz 2 des Abkommens zusammen. Insbesondere tritt der Handelsausschuss, sofern er nichts anderes beschließt, einmal jährlich oder in dringenden Fällen auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Ko-Vorsitzenden derjenigen Vertragspartei einberufen, die die Sitzung ausrichtet.
- (3) Eine Sitzung kann als Präsenzsitzung, als Videokonferenz oder in anderer Form stattfinden.

Artikel 5

Delegationen

Das Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses für jede Vertragspartei unterrichtet das Mitglied des Sekretariats der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit mindestens 14 Tage vor der Sitzung über die voraussichtliche Zusammensetzung der Delegationen der Europäischen Union bzw. Vietnams. Auf den entsprechenden Listen werden der Name und die Funktion jedes Delegationsmitglieds angegeben.

Artikel 6

Tagesordnung der Sitzungen

- (1) Das Sekretariat des Handelsausschusses erstellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf der Grundlage eines Vorschlags des Mitglieds der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, wobei der anderen Vertragspartei eine Frist für Stellungnahmen eingeräumt wird. Die vorläufige Tagesordnung wird nach Möglichkeit 30 Tage vor der Sitzung, spätestens aber 14 Tage vor der Sitzung erstellt.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Handelsausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können bei Einvernehmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Artikel 7

Protokoll

- (1) Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen, erstellt das Mitglied des Sekretariats der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, zu jeder Sitzung innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung einen Protokollentwurf. Der Protokollentwurf wird dem Sekretariatsmitglied der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt.
- (2) Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe
 - a) aller dem Handelsausschuss vorgelegten Unterlagen;
 - b) aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einem der Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses beantragt wurde, und
 - c) der zu den einzelnen Punkten gefassten Beschlüsse, ausgesprochenen Empfehlungen, vereinbarten Stellungnahmen und angenommenen Schlussfolgerungen.
- (3) Das Protokoll beinhaltet eine Liste aller Beschlüsse des Handelsausschusses, die seit der letzten Sitzung des Ausschusses im schriftlichen Verfahren nach Artikel 8 Absatz 2 angenommen wurden.

- (4) Ein Anhang des Protokolls enthält auch eine Liste der Namen, Titel und Funktionen aller Personen, die an der Sitzung des Handelsausschusses teilgenommen haben.
- (5) Das Mitglied des Sekretariats der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, passt den Protokollentwurf anhand der eingegangenen Stellungnahmen an; der überarbeitete Protokollentwurf wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Ko-Vorsitzenden vereinbarten Tag von den Vertragsparteien angenommen. Nach Annahme des Protokolls werden zwei Originale durch das Sekretariat ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält eines davon.
- (6) Finden die vorliegenden Regeln auf die Sitzungen von Sonderausschüssen Anwendung, werden die Protokolle der Sitzungen des jeweiligen Sonderausschusses auch für darauffolgende Sitzungen des Handelsausschusses zur Verfügung gestellt.

Artikel 8

Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Der Handelsausschuss kann Beschlüsse und Empfehlungen in allen Angelegenheiten annehmen, in denen das Abkommen es vorsieht. Der Handelsausschuss nimmt Beschlüsse und Empfehlungen nach Artikel 17.4 des Abkommens in gegenseitigem Einvernehmen an.
- (2) Zwischen den Sitzungen kann der Handelsausschuss Beschlüsse oder Empfehlungen im schriftlichen Verfahren annehmen.

(3) Der eine Ko-Vorsitzende legt dem anderen Ko-Vorsitzenden den Entwurf eines Beschlusses oder einer Empfehlung schriftlich in der Arbeitssprache des Handelsausschusses vor. Die jeweils andere Vertragspartei verfügt über einen Monat oder einen von der vorschlagenden Vertragspartei angegebenen längeren Zeitraum, um dem Entwurf des Beschlusses oder der Empfehlung zuzustimmen. Stimmt die andere Vertragspartei nicht zu, so wird der vorgeschlagene Beschluss oder die vorgeschlagene Empfehlung bei der nächsten Sitzung des Handelsausschusses erörtert und gegebenenfalls angenommen. Entwürfe von Beschlüssen oder Empfehlungen gelten als angenommen, sobald die jeweils andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt hat, und ihre Annahme wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 im Protokoll der darauffolgenden Ausschusssitzung festgehalten.

(4) In den Fällen, in denen der Handelsausschuss nach dem Übereinkommen ermächtigt ist, Beschlüsse oder Empfehlungen anzunehmen, tragen diese die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“. Das Sekretariat des Handelsausschusses versieht solche Beschlüsse oder Empfehlungen mit einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In allen Beschlüssen und Empfehlungen wird der Tag ihres Inkrafttretens angegeben.

(5) Die vom Handelsausschuss angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden in zweifacher Ausfertigung erstellt und von den Ko-Vorsitzenden beglaubigt; jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Artikel 9

Transparenz

- (1) Die Vertragsparteien können einvernehmlich vereinbaren, öffentlich zu tagen.
- (2) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Handelsausschusses in ihrer amtlichen Publikation oder online zu veröffentlichen.
- (3) Alle von einer Vertragspartei vorgelegten Unterlagen sollten als vertraulich betrachtet werden, sofern diese Vertragspartei nichts anderes beschließt.
- (4) Die vorläufigen Tagesordnungen der Sitzungen werden vor den jeweiligen Sitzungen des Handelsausschusses veröffentlicht. Die gemäß Artikel 7 vereinbarten Sitzungsprotokolle werden veröffentlicht.
- (5) Die Veröffentlichung und Offenlegung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Dokumente erfolgt nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften der jeweiligen Vertragspartei und gemäß Artikel 17.15 des Abkommens.

Artikel 10

Sprachen

- (1) Die Arbeitssprache des Handelsausschusses ist Englisch.
- (2) Der Handelsausschuss nimmt Beschlüsse zur Änderung oder Auslegung des Abkommens in den Sprachen des Abkommens an, deren Wortlaut verbindlich ist. Alle anderen Beschlüsse des Handelsausschusses, einschließlich des Beschlusses, durch den diese Geschäftsordnung angenommen wird, werden in der in Absatz 1 genannten Arbeitssprache angenommen.
- (3) Jede Vertragspartei ist für die Übersetzung von Beschlüssen und anderen Dokumenten in ihre jeweilige(n) Amtssprache(n), sofern gemäß diesem Artikel erforderlich, selbst verantwortlich und trägt die mit der Übersetzung verbundenen Kosten.

Artikel 11

Kosten

- (1) Die Vertragsparteien tragen alle aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Handelsausschusses entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Video- und Telekonferenzen, Post und Telekommunikation.

- (2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.
- (3) Die Kosten für die Verdolmetschung in die und aus der Arbeitssprache des Handelsausschusses während der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die jeweilige Sitzung ausrichtet.

Artikel 12

Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Handelsausschuss wird schriftlich über die Kontaktstellen unterrichtet, die von den im Rahmen des Abkommens eingesetzten Sonderausschüssen und Arbeitsgruppen benannt werden. Alle einschlägigen Schreiben, Unterlagen und Mitteilungen zwischen den Kontaktstellen der einzelnen Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen über die Durchführung des Abkommens werden gleichzeitig dem Sekretariat des Handelsausschusses übermittelt.
- (2) Die Sonderausschüsse berichten dem Handelsausschuss gemäß Artikel 17.2 Absatz 6 des Abkommens über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Sitzungen.

Artikel 13
Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann schriftlich durch einen gemäß Artikel 8 gefassten Beschluss des Handelsausschusses geändert werden.

Artikel 14
Informationen für den Gemischten Ausschuss

Nach Artikel 17.1 Absatz 5 des Abkommens unterrichtet der Handelsausschuss den nach dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen als Teil des gemeinsamen institutionellen Rahmens eingesetzten Gemischten Ausschuss in dessen ordentlichen Sitzungen über die Tätigkeiten des Handelsausschusses und, sofern relevant, seiner Sonderausschüsse.
